

**Universitätsstadt Tübingen**  
Fachabteilung Verkehrsrecht und Ordnungswidrigkeiten  
Kerth, Andreas Telefon: 07071-204-2332  
Gesch. Z.: 31.02.01./

Vorlage 538a/2018  
Datum 16.01.2019

## **Berichtsvorlage**

zur Vorberatung im **Ortschaftsrat Hirschau**

zur Behandlung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**

---

**Betreff:** Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Ortsdurchfahrt in  
Hirschau  
**Bezug:** Vorlage 538/18 Antrag AL/Grüne Fraktion vom 23.10.2018  
**Anlagen:** 0

---

## **Zusammenfassung:**

Die Möglichkeiten einer ganztägigen Geschwindigkeitsbegrenzung auf der gesamten Ortsdurchfahrt in Hirschau werden im Zuge der Lärmaktionsplanung geprüft.

## **Ziel:**

Einheitliche Vorgehensweise auf allen Lärm belasteten Durchgangsstraßen im gesamten Stadtgebiet.

## **Bericht**

### **1. Anlass / Problemstellung**

Die AL/Grüne-Fraktion beantragt mit Vorlage 538/18, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der gesamten Ortsdurchfahrt in Hirschau aufgrund der Lärmbelastung der Anwohner/Innen ganztägig auf 30 km/h zu reduzieren.

## **2. Sachstand**

Derzeit gilt gemäß § 3 Straßenverkehrsordnung eine innerörtliche Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Von 22 bis 6 Uhr wurde im Jahr 2012 die zulässige Höchstgeschwindigkeit von der Einmündung Spitzbergstraße bis zur Einmündung der Riedstraße aus Lärmschutzgründen angeordnet. Dieser Anordnung lag ein von der Stadt in Auftrag gegebenes Lärmgutachten zugrunde, das Überschreitungen der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien lediglich in diesem Bereich und auch nur in den Nachtstunden feststellte.

Eine Geschwindigkeitsreduzierung aus anderen als Lärmschutzgründen darf nur angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs setzen grundsätzlich eine konkrete Gefahrenlage aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse voraus. Die Ortsdurchfahrt Hirschau weist jedoch keine Gefahrenstellen auf, die in der Eigenart der Strecke, den Sichtverhältnissen oder im Unfallgeschehen begründet wären. Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist in der Folge nicht möglich.

## **3. Vorgehen der Verwaltung**

Die Verwaltung erstellt derzeit einen Lärmaktionsplan und hat in diesem Zusammenhang die Lärmberechnung auf allen klassifizierten Straßen in Auftrag gegeben. Auf Grundlage dieser Berechnungen sollen bei Lärmpegeln über den Richtwerten Maßnahmen beschlossen werden, die zu einer wesentlichen Lärminderung führen. Dabei kann es sich sowohl um straßenbauliche wie auch straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen handeln. Die Verwaltung beabsichtigt, im Rahmen der Erstellung des Lärmaktionsplanes auch die Ortsdurchfahrt in Hirschau sowie alle anderen Ortsdurchfahrten zu überprüfen.

## **4. Lösungsvarianten**

Die Ortsdurchfahrt in Hirschau wird losgelöst vom Lärmaktionsplan in einem gesonderten Verfahren überprüft. Die Verwaltung hält diesen Aufwand aufgrund des Baus der B28 neu und der Einordnung in die gesamtstädtische Situation für nicht notwendig.

## **5. Finanzielle Auswirkungen**

Die Lärmaktionsplanung ist unter der HH-Stelle „Aufträge an Planer“ 1.6100.6011.000 etatziert.